

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Herbsthofer GmbH ("**Herbsthofer**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter der Firmenbuchnummer 258343t. Herbsthofer ist vorwiegend in der Planung und Ausführung im Bereich Heizungs-, Lüftungs-, Kälte- und Lüftung- Installation tätig.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**EKB**") von Herbsthofer (der "**Auftraggeber**") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und einem Geschäftspartner (der "**Auftragnehmer**"), auch wenn in laufender Geschäftsbeziehung nicht (mehr) ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Die in diesen EKB enthaltenen Bestimmungen gelten daher insbesondere für alle Verträge über die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber sowie insbesondere auch für sämtliche mit den Lieferungen und/oder Leistungen verbundene Nebenleistungen des Auftragnehmers. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen dieser EKB können nur schriftlich im Sinne des § 886 ABGB und nur für den jeweiligen Einzelfall gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Der Auftraggeber weist abweichende allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich zurück. Abweichende oder ergänzende allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird/wurde. Wenn in der Bestellung des Auftraggebers auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der allgemeinen Bedingungen des Auftragnehmers. Ein stillschweigendes oder schlüssiges Anerkennen von allgemeinen Bedingungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese EKB zu ändern. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über die Änderungen der EKB sowie über den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Änderung zumindest einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt schriftlich (E-Mail genügt) zu informieren. Die Änderung der EKB tritt in Kraft, sofern der Auftragnehmer der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung widerspricht. Im Fall eines fristgerechten Widerspruchs besteht das Vertragsverhältnis zwischen diesem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gemäß den EKB in der Fassung vor der kundgemachten Änderung bzw. in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fort.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung und Änderungen der Bestellung

- 2.1. Bestellungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn sie schriftlich im Sinne des § 886 ABGB erstellt werden. Der Auftraggeber wird die schriftlich erstellte Bestellung eingescannt per E-Mail oder postalisch an den Auftragnehmer übermitteln.
- 2.2. Bestellungen des Auftraggebers sind durch den Auftragnehmer schriftlich (E-Mail genügt) unter Verweis auf die jeweilige Bestellung und deren Inhalte oder aber direkt auf dem Original oder einer Kopie (Ausdruck) der Bestellung zu bestätigen und das Original oder die Kopie (der Ausdruck) samt Bestätigung umgehend an den Auftraggeber per E-Mail oder per Post zu retournieren (die "**Auftragsbestätigung**").

Weicht die Auftragsbestätigung inhaltlich von der Bestellung ab, kommt kein gültiger Vertrag mit dem Auftragnehmer zustande. Übermittelt der Auftragnehmer keine formgültige Auftragsbestätigung an den Auftraggeber, ist der Auftraggeber nicht an die Bestellung gebunden. Bis zum Erhalt einer Auftragsbestätigung steht es dem Auftraggeber frei, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, ohne dass der Auftragnehmer daraus Ansprüche ableiten könnte.

- 2.3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer keine Auftragsbestätigung übermittelt oder die Auftragsbestätigung nicht den Vorgaben von Punkt 2.2. entspricht, erfolgen der Vertragsschluss und damit die Anerkennung der EKB spätestens mit Beginn der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen durch den Auftragnehmer. In diesem Fall unterwirft sich der Auftragnehmer schlüssig den Regelungen und Vorgaben der Bestellung – einschließlich der Anwendbarkeit der EKB.
- 2.4. Die Bestellung ist die vorrangige Vertragsgrundlage. Nachrangig zur Bestellung und in der nachgenannten Reihenfolge gelten (i) das Verhandlungsprotokoll, (ii) die Bedingungen des Vertrages mit dem Vertragspartner/Auftraggeber von Herbsthofer (der "**(End-)Kunde**") auch im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie (iii) diese EKB. In der Bestellung oder im Verhandlungsprotokoll kann eine andere Reihenfolge der Geltung der Vertragsgrundlagen festgelegt werden.
- 2.5. Sofern bereits in der Angebotsphase im Verhältnis Auftraggeber/Auftragnehmer auf allgemeine Bedingungen und/oder Ausschreibungsvorgaben des (End-)Kunden Bezug genommen wird, gelten diese Bedingungen auch für die Bestellung des Auftraggebers an den Auftragnehmer, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.6. (Fern-)Mündliche Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers, um verbindlich zu sein.
- 2.7. Der Auftraggeber ist berechtigt, schriftlich Änderungen bei seiner Bestellung vorzunehmen. Diese Änderungen gelten vom Auftragnehmer als genehmigt, ohne dass er dadurch dem Auftraggeber Mehrkosten in Rechnung stellen könnte, wenn er den Änderungen nicht binnen 10 (zehn) Tagen nach Erhalt ausdrücklich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs hat der Auftragnehmer überprüf- und nachvollziehbar darzulegen, welche Auswirkungen die Änderungen in Hinblick auf Kosten und/oder Termine der (ursprünglichen) Bestellung haben. Der Auftraggeber hat das Recht, die Änderungen zu den bekannt gegebenen Konditionen des Auftragnehmers zu bestellen.
- 2.8. Behält sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer in seinem Bestellformular technische Angaben, Maße, Gewicht oder ähnliches vor, ist der Auftragnehmer zur fachgerechten vollständigen Ausführung verpflichtet. Konkretisierungen/Anpassungen dieser Angaben werden im Zuge der Auftragsbearbeitung vorgenommen. Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Konkretisierung – gleich aus welchen Gründen – unterlassen sollte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vom Auftraggeber rechtzeitig eine Konkretisierung der in seinem Bestellformular offen gelassenen technischen Angaben, Maße, Gewicht etc. einzufordern. Nur in dem Fall, dass es der Auftraggeber trotz rechtzeitiger Urgenz des Auftragnehmers

verabsäumt, die fehlenden Informationen bekannt zu geben, verlängert sich die Frist zur Erfüllung der Bestellung um die Dauer, bis die fehlenden Informationen bekannt gegeben wurden.

- 2.9. Wurde keine Mindestbestellabnahme vereinbart und/oder wird die Bestellsumme ausdrücklich mit "null" ausgewiesen, ist der Auftraggeber jederzeit ohne Nennung von Gründen berechtigt, von der (Rest-) Ausführung der bestellgegenständlichen Leistungen zurück zu treten; es gelangt Punkt 11.2. zur Anwendung.

3. Qualität, Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen Teil eines Gesamtwerkes sind und besonderen Anforderungen (zB Hygienestandards eines Krankenhauses etc.) genügen müssen. Die Behebung von Fehlern- und/oder Mängeln ist nach Übergabe/Übernahme des Gesamtwerkes an/durch den Endkunden nicht oder nur mit hohen Mehrkosten möglich. Im Falle einer fehler- und/oder mangelhaften Leistung des Auftragnehmers drohen insbesondere hohe (Schadenersatz-) Forderungen durch den Auftraggeber und/oder (End-)Kunden.
- 3.2. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass die Lieferungen und/oder Leistungen für die bestimmungsgemäße Verwendung tauglich und mangelfrei sind, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen sowie die vertraglich bedungenen Eigenschaften, einschließlich der vereinbarten Leistungsparameter erreicht werden. Der Auftragnehmer garantiert im Besonderen, eine den Anforderungen und Standards des Gesamtwerkes entsprechende Qualitätsprüfung und -sicherung durchgeführt zu haben, so dass nach bestem Wissensstand eine Fehlerhaftigkeit der gelieferten Produkte ausgeschlossen werden kann. Im Falle einer nicht der Bestellung entsprechenden Lieferung (Produkt) und/oder Leistung (als Teil eines Gesamtwerkes) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die mangelhafte Lieferung (Produkt) und/oder mangelhafte Leistung auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko mangelfrei zu erbringen und den Auftraggeber für sämtliche mit den Mängeln verbundene Schäden und/oder sonstige Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 3.3. Die geschuldete Qualität der Lieferungen und/oder Leistungen beurteilt sich vorrangig nach dem konkreten Einzelfall; jedenfalls ist eine zumindest den laut (End-)Kundenvertrag einschlägigen NORMEN entsprechende Qualität geschuldet.
- 3.4. Ohne vertragliche Vereinbarung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Lieferungen und/oder Leistungen – Teilbarkeit des Liefer- und Leistungsumfangs vorausgesetzt – in Teilen zu erbringen.
- 3.5. Der Auftragnehmer erklärt, über sämtliche für die Ausführung der Bestellung erforderlichen gewerbrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu verfügen und hat dem Auftraggeber auf Wunsch entsprechende Dokumente vorzulegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom Auftragnehmer, ohne dafür eine gesonderte Vergütung beanspruchen zu können, rechtzeitig eingeholt werden.
- 3.6. Die Lieferungen und/oder Leistungen gelten nur dann als vereinbarungsgemäß erbracht, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche für eine bestimmungsgemäße Verwendung notwendige Doku-

mentationen, Beschreibungen, amtliche Prüfungszeugnisse, Funktionsgutachten etc. zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber erwirbt an den vorstehend genannten Unterlagen ein Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, diese Unterlagen seinem (End-)Kunden zu übergeben.

- 3.7. Wenn für die Lieferungen und/oder Leistungen die Anbringung einer CE-Kennzeichnung und/oder ein Konformitätsnachweis vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der Auftragnehmer jeweils auf eigene Kosten verpflichtet, die CE-Konformität zu erklären, das CE-Zeichen anzubringen und dem Auftraggeber die notwendigen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 3.8. Mit dem vereinbarten Preis (Punkt 11.) sind alle Nebenleistungen der Bestellung, die zu einem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie einwandfreien Betrieb erforderlich sind, so etwa der laufende Nachweis des Projektfortschrittes und/oder die Einhaltung eines projektspezifischen Hygienestandards (zB eines Krankenhauses), abgegolten. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Vorgaben, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, es gelangt Punkt 11.2. zur Anwendung.
- 3.9. Umfassen die Lieferungen und/oder Leistungen beispielsweise auch (oder nur) die Montage und Aufstellung, so hat der Auftragnehmer die Inbetriebnahme sowie die vertraglich oder gesetzlich vorgeschriebenen Probeläufe einschließlich eines Leistungsnachweises auf eigne Kosten durchzuführen und an der Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen – auch im Verhältnis Auftraggeber und (End-)Kunde soweit der Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers davon erfasst ist – mitzuwirken.
4. Lieferung und Übernahme, Erfüllungsort, Verpackung und Versendung, Liefertermine, Aviso
 - 4.1. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich an die in der Bestellung bezeichnete Adresse zu liefern. Die Lieferungen und/oder Leistungen sind vom jeweils zuständigen Monteur oder einer sonst hierzu befugten Person des Auftraggebers persönlich zu übernehmen und durch eine Unterschrift des Monteurs oder der sonst hierzu befugten Person des Auftraggebers zu bestätigen. Warenlieferungen ohne Bestätigung der Übernahme gelten bis zur nachweislichen Genehmigung durch den Auftraggeber als nicht geliefert; der Auftragnehmer ist in diesem Fall mit den Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug.
 - 4.2. Erfüllungsort ist die in der Bestellung genannte Adresse. Ist in der Bestellung keine Lieferadresse ausgewiesen, beurteilt sich der Erfüllungsort nach Sinn und Zweck der Bestellung; im Zweifel gilt der Sitz des Auftraggebers als Erfüllungsort.
 - 4.3. Der Auftragnehmer hat für eine den jeweiligen Anforderungen der Lieferungen und/oder Leistungen entsprechende Verpackung zu sorgen sowie die für die zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen erforderlichen Paletten, Container etc. zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Transport, Verpackung, Paletten, Container etc. und Transportversicherung sind im vereinbarten Preis enthalten.
 - 4.4. Der Auftragnehmer ist bei sonstiger Schad- und Klagelohaltung für die Rücknahme/Entsorgung der Transportmittel, der Verpackung sowie der Paletten und Container etc. verantwortlich.

- 4.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, besondere Versandarten anzuordnen; er ist nur dann verpflichtet, die Kosten dieser besonderen Versandart zu tragen, wenn sie über das branchen- und ortsübliche Maß hinausgehende Kosten verursacht.
- 4.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Lieferort und den Liefertermin bzw. die Lieferfrist zu verändern. Diese Änderungen gelten vom Auftragnehmer als genehmigt, ohne dass er dadurch dem Auftraggeber Mehrkosten in Rechnung stellen könnte, wenn er den Änderungen nicht binnen 3 (drei) Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich (E-Mail genügt) widerspricht. Sonn-, Sams- und gesetzliche Feiertage zählen für die Berechnung der Fristen in diesen EKB nicht als Arbeitstage.
- 4.7. In dem Fall, dass sich Termine der Bestellung ändern, etwa weil der (End-)Kunde Änderungen vorgibt, und/oder für eine vorausschauende Projektplanung bzw. -steuerung erforderliche Zwischentermine definiert werden, sind die neuen Termine für den Auftragnehmer verbindlich, wenn und insoweit der Auftragnehmer einem oder mehreren festgelegten (Zwischen-)Terminen nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen schriftlich widerspricht. In einem allfälligen Widerspruch hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich und für Dritte nachvollziehbar jene Gründe mitzuteilen (E-Mail genügt), weshalb ein oder mehrere bestimmte Liefer- und/oder Leistungstermine von ihm nicht eingehalten werden können.
- 4.8. Der Auftragnehmer ist zur verantwortungsvollen Dokumentation des jeweiligen Projektstatus verpflichtet, vom Auftraggeber übermittelte und geänderte Terminpläne zu unterfertigen und binnen 5 (fünf) Arbeitstagen ab Aufforderung an den Auftraggeber zu retournieren. In dem Fall, dass der Auftragnehmer keine Gründe im Sinne des Punktes 4.7. mitteilt oder den geänderten Terminplan nicht innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Arbeitstagen an den Auftraggeber retourniert, gilt der neue Terminplan als akzeptiert, ohne dass der Auftragnehmer daraus Ansprüche ableiten könnte.
- 4.9. Der Auftragnehmer hat die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen gegenüber der in der Bestellung angeführten Person (Monteur) des Auftraggebers zeitgerecht telefonisch anzukündigen und mit dieser den genauen Abladeort und die Abladezeit abzustimmen (Aviso). Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass bei bestimmten Baustellen Anlieferungen nur zu bestimmten Terminfenstern möglich sind.
5. Verzug
- 5.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Fristen sind verbindlich und strikt einzuhalten. Bei Abrufbestellungen werden die Liefer- und Leistungstermine gleichzeitig mit dem Abruf der Lieferungen und/oder Leistungen bekanntgegeben. Sobald erkennbar wird, dass Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen ("**drohender Verzug**").
- 5.2. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins oder der Lieferfrist gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass der Auftraggeber verpflichtet ist, vorher zu mahnen. Dasselbe gilt, wenn die vom Auftragnehmer angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht von der Bestellung abweichen. Verzug berechtigt den Auftraggeber, die in diesen EKB festgelegten Ansprü-

che geltend zu machen; die (zusätzliche) Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche bleibt davon unberührt.

- 5.3. Der Auftraggeber ist, ohne in Verzug zu geraten, berechtigt, verspätete oder mangelhafte Lieferungen zurückzuweisen bzw. deren Annahme zu verweigern.
- 5.4. Für den Fall, dass sich aus der Bestellung für den Auftraggeber terminliche Auflagen ergeben, etwa, dass er bestimmte Informationen (Daten, Maße, Gewichte etc.) bekanntgeben muss, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die fehlenden Informationen nachweislich und rechtzeitig schriftlich zu urgieren. Unterlässt dies der Auftragnehmer, kann er sich im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen des Auftraggebers berufen. Sollte die Terminerfüllung seitens des Auftragnehmers trotz Urgenz durch die verspäteten Beistellungen des Auftraggebers unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen maximal um den Zeitraum des vom Auftraggeber zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten für den Auftraggeber. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.
- 5.5. In allen Fällen drohender (Punkt 5.1.) oder eingetretener Verzüge (Punkt 5.2.) steht es dem Auftraggeber frei, die Bestellung unter Festlegung eines neuen Liefertermins (oder Lieferfrist) aufrecht zu erhalten oder, wenn der ursprünglich vereinbarte Liefertermin (oder die Lieferfrist) nicht eingehalten werden kann und dieser Umstand vom Auftragnehmer zu vertreten ist, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Sofern der Auftraggeber im Falle des Verzuges nicht unverzüglich den Rücktritt erklärt, gilt der Zeitraum zwischen dem Eintritt des Verzuges und dem Rücktritt als dem Auftragnehmer (faktisch) zur Verfügung gestellte Nachfrist, ohne dass dadurch das Recht des Auftraggebers zum sofortigen Rücktritt ohne Nachfristsetzung eingeschränkt wird. Es gilt Punkt 11.2.
- 5.6. In allen Fällen drohender (Punkt 5.1.) oder eingetretener Verzüge (Punkt 5.2.) ist der Auftragnehmer unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden. Besteht durch den drohenden oder eingetretenen Verzug die Gefahr, dass der Auftraggeber seinem (End-)Kunden gegenüber Schadenersatzpflichtig wird, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen und Maßnahmen zu veranlassen (Ersatzvornahmen), um die Entstehung oder Geltendmachung derartiger Ansprüche bzw. Rechte zu vermeiden. Eine solche Ersatzvornahme, welche auch durch Dritte erfolgen kann, darf erst nach Ablauf einer dem Auftragnehmer schriftlich bekanntzugebenden angemessenen Nachfrist erfolgen, es sei denn, der Auftragnehmer könnte den Verzug auch in der Nachfrist nicht derart aufholen, weil der Auftragnehmer beispielsweise qualitativ nicht in der Lage ist, dass dem Auftragnehmer kein Schaden (mehr) entsteht.
- 5.7. Droht oder tritt der Verzug mit Teillieferungen bzw. -leistungen der Bestellung ein, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, entweder hinsichtlich der in Verzug geratenen Teillieferungen bzw. -leistungen oder aber von der gesamten Bestellung zurückzutreten. Der Auftraggeber hat im Fall eines Gesamtrücktrittes die bereits erhaltenen Lieferungen und/oder Leistungen an den Auftragnehmer, sofern dies noch möglich ist, auf dessen Kosten zurückzustellen.

5.8. In allen Fällen des Verzuges und zwar unabhängig davon, ob der Auftraggeber unter Setzung einer Nachfrist am Vertrag festhält oder vom Vertrag, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen, zurücktritt, ist der Auftraggeber berechtigt, den gesamten aus dem Verzug resultierenden Schaden vom Auftragnehmer zu fordern.

5.9. Ist der Verzug auf Umstände zurückzuführen, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und (End-)Kunde resultieren oder stellt der (End-)Kunde des Auftraggebers das (Bau-)Vorhaben, für das die Bestellung erfolgen soll, vollständig oder teilweise ein, und verzögert sich die weitere Ausführung oder Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen aus diesen Umständen, so ist der Auftragnehmer erst nach Ablauf einer Frist von 8 (acht) Wochen ab Bekanntgabe dieser Umstände und nach schriftlicher Ankündigung des beabsichtigten Rücktrittes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Pönale

6.1. Für den Fall des Lieferverzuges (Punkt 5.) hat der Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe (die "**Pönale**") zu leisten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pönale entsteht für den Auftragnehmer mit dem Eintritt des Verzuges. Der Anspruch auf Leistung der Pönale besteht unabhängig von etwaigen Ansprüchen auf Schadenersatz und wird der Höhe nach in der jeweiligen zugrundeliegenden Bestellung (siehe Punkt 2.4. und 2.5.) geregelt.

6.2. Durch die Bezahlung der Pönale wird der Auftragnehmer von der Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht entbunden. Die Pönale kann zusätzlich zu dem auf Grund des Verzuges entstandenen Schaden gefordert werden.

6.3. Sofern in der Bestellung keine Vereinbarung über die Höhe der Pönale getroffen wird, gilt folgende Pönaleregulierung für den Verzug mit Lieferungen und/oder Leistungen:

1 % (ein Prozent) des Gesamtbestellwertes netto je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % (fünf Prozent) des Gesamtbestellwertes netto.

7. Gefahrtragung

7.1. Der Gefahrenübergang (insbesondere zufälliger (teilweiser) Untergang oder Verschlechterung) richtet sich nach den Vorgaben des (End-)Kundenvertrages. Sofern der (End-)Kundenvertrag keine entsprechenden Regelungen enthält, geht die Gefahr erst mit Eintreffen bzw. Übernahme der Lieferungen und/oder Leistungen (Punkt 4.) am vereinbarten Ort über.

7.2. Behält sich der Auftraggeber vertraglich die förmliche Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen vor, wird eine solche vom (End-)Kunden des Auftraggebers verlangt, ist sie gesetzlich vorgeschrieben oder sonst üblich, so erfolgt die Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen erst gegen Nachweis der Erbringung aller vorgeschriebenen Leistungsdaten und Durchführung eines Abnahmelaufes. Erst nach der förmlichen Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen durch den (End-)Kunden gehen Gefahr, Last und Zufall auf den Auftraggeber über.

8. Gewährleistung und Schadenersatz, Verjährung, Garantie

- 8.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr und garantiert, dass die gelieferten Waren und Bestandteile die gewöhnlich vorausgesetzten und die in der Bestellung zugesicherten Eigenschaften haben, den einschlägigen Gesetzen, Normen, Richtlinien und Vorschriften, jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen. Die erbrachten Lieferungen und Leistungen müssen am Bestimmungsort behördlich zugelassen sein. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer verschuldensunabhängig für alle (Folge-)Schäden, die durch die Erbringung mangelhafter Lieferungen und/oder Leistungen verursacht werden.
- 8.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme mangelhafter Lieferungen zu verweigern.
- 8.3. Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung und/oder Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen dar.
- 8.4. Es trifft den Auftraggeber keine Verpflichtung zur sofortigen Untersuchung der Lieferungen und/oder Leistungen und Erhebung der Mängelrüge. Dies gilt speziell für verpackte Waren.
- 8.5. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Die unternehmensrechtliche Mängelrügeobliegenheit (§ 377 UGB) wird hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 8.6. Dem Auftraggeber stehen im Falle mangelhafter Lieferungen und/oder Leistungen alle in den §§ 922 ff ABGB genannten Ansprüche auf Gewährleistung und aus dem Titel des Schadenersatzes zu.
- 8.7. Die Gewährleistungsfrist entspricht der Dauer, wie der Auftraggeber dem (End-)Kunden gegenüber Gewähr zu leisten hat zuzüglich 3 (drei) Monaten; mindestens beträgt die Gewährleistungsfrist 3 (drei) Jahre und 3 (drei) Monate, bei Korrosionsschäden 5 (fünf) Jahre und 3 (drei) Monate ab (förmlicher) Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit (förmlicher) Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers durch den (End-)Kunden des Auftraggebers oder unmittelbar durch den Auftraggeber, je nachdem, wie dies in den Bedingungen des Vertrages mit dem (End-)Kunden (siehe Punkt 2.4 ii) festgelegt ist. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Erkennbarkeit zu laufen. Abweichende Vereinbarungen über die Gewährleistungsfrist können in der Bestellung festgelegt werden. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Sinne des § 924 Satz 2 ABGB gilt für die gesamte Dauer der Gewährleistungsfrist und auch im Falle von verdeckten Mängeln.
- 8.8. Werden die Lieferungen und/oder Leistungen oder ein Teil davon Bestandteil eines Gesamtwerkes, so beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist frühestens mit dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme des gesamten Werkes durch den (End-)Kunden des Auftraggebers.
- 8.9. Kommt der Auftragnehmer im Falle von mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen der Verbesserung nicht binnen der vom Auftraggeber gesetzten Frist nach oder ist schon vorher erkennbar, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Verbesserung vorzunehmen, ist der Auftraggeber ohne weitere Verständigung des Auftragnehmers berechtigt, die Verbesserung jeweils auf Kosten des Auftragnehmers

selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen; der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, diese Kosten von den Forderungen des Auftragnehmers in Abzug zu bringen.

- 8.10. Ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferungen und/oder Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er dies an dem ursprünglichen Liefer- und/oder Leistungsort zu erfüllen. Ist eine Verbesserung an diesem Ort unmöglich, so wird der Auftraggeber die gelieferte Ware dem Auftragnehmer auf dessen Kosten und Gefahr übersenden.
- 8.11. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede Verbesserungshandlung unterbrochen und beginnt mit der (vorbehaltlosen) Neuabnahme in Bezug auf die gesamte Lieferung und/oder Leistung wieder neu zu laufen.
- 8.12. In dem Fall, dass der Auftraggeber von einem (End-)Kunden gerichtlich in Anspruch genommen wird und er dem Auftragnehmer den Streit verkündet, wird die Verjährung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus und im Zusammenhang mit der Bestellung, die Gegenstand des Rechtsstreites zwischen Auftraggeber und (End-Kunde) ist, gehemmt.
- 8.13. Der Auftragnehmer garantiert, dass Ersatzteile sowie Verschleißteile für die erbrachten Lieferungen und Leistungen mindestens 10 (zehn) Jahre nach Gewährleistungsende zur Verfügung gestellt werden können; als Mindestfrist werden 13 (dreizehn) Jahre und 3 (drei) Monate vereinbart.
- 8.14. Der Auftragnehmer garantiert die Umweltverträglichkeit seiner Lieferungen und/oder Leistungen.

9. Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Liefer- und Leistungserbringung

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und garantiert, bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen die jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.
- 9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hinsichtlich aller Ansprüche durch Dritte (zB Regress-, Freistellungs- und/oder sonstiger Ansprüche), insbesondere auch gegenüber Behörden, schad- und klaglos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (zB ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben.

10. Inbetriebnahme, Zugangsausweise

Sofern es dem Auftraggeber obliegt, Zugangsausweise für Mitarbeiter oder sonst für den Auftragnehmer tätige Personen ausstellen zu lassen, hat der Auftragnehmer zeitgerecht alle hierfür erforderlichen Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und die Kosten hierfür zu tragen.

11. Verschuldensunabhängiger Rücktritt

- 11.1. Der Auftraggeber hat das Recht, von der Bestellung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurück zu treten.

- 11.2. Im Falle eines Vertragsrücktrittes durch den Auftraggeber, gleich aus welchen Gründen, gelangt § 1168 ABGB nicht zur Anwendung. Der Auftragnehmer erhält in diesem Fall nur denjenigen Aufwand ersetzt, der ihm nachweislich bis zum Rücktritt entstanden ist.
12. Deckungsrücklass, Haftrücklass
- 12.1. Die Einbehaltung eines Deckungs- und/oder Haftrücklasses ist grundsätzlich in der Bestellung geregelt. Für den Fall, dass in der Bestellung keine diesbezüglichen Regelungen getroffen werden, gelten nachstehende Regelungen.
- 12.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, als Deckung für Ungenauigkeiten der Abschlagsrechnungen einen Deckungsrücklass von 10 (zehn) Prozent des Rechnungsbetrages einzubehalten. Der Deckungsrücklass wird mit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung abgerechnet.
- 12.3. Der Auftraggeber ist weiters berechtigt, einen Haftungsrücklass von 5 (fünf) Prozent des Betrages der Schlussrechnung einzubehalten. Der Auftraggeber hat das Recht, sich aus dem Haftungsrücklass für seine Ansprüche auf Gewährleistung, Verzug, Schadenersatz und Bezahlung der Vertragsstrafe schadlos zu halten bzw. den Haftungsrücklass solange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit oder ein sonstiger die Bestellung betreffender Rechtsstreit rechtskräftig entschieden ist.
- 12.4. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wird, spätestens zwei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist im Sinne des Punktes 8.7. Satz eins und über schriftliche Aufforderung durch den Auftragnehmer freizugeben. Das Recht auf Rückforderung des Haftrücklasses verjährt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer die Freigabe des Haftrücklasses erstmals fordern kann.
13. Preis, Rechnung, Zahlungen
- 13.1. Der Preis für die Lieferungen und/oder Leistungen wird in der Bestellung festgelegt und versteht sich grundsätzlich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13.2. Es ist die elektronische Rechnungslegung anzustreben (e-rechnung@herbsthofer.at).
- 13.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnung in 1-facher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und Projektbezeichnung nach Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen, allenfalls erst nach förmlicher Abnahme der Lieferungen und Leistungen zu erstellen. Eine Rechnung, die vor dem genannten Zeitpunkt gelegt wird, gilt erst bei Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen als beim Auftraggeber eingelangt. Die Rechnung des Auftragnehmers hat den Vorgaben des § 11 UStG zu entsprechen, andernfalls der Auftraggeber nicht zur Bezahlung der Rechnung verpflichtet ist.

- 13.4. Teilrechnungen sind nur bei entsprechender Vereinbarung zulässig und wirksam. Im Falle von nicht der Bestellung entsprechenden (Teil-)Rechnungen ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Bearbeitungsgebühr von je EUR 10,-- netto je (Teil-)Rechnung zu verrechnen.
- 13.5. Sofern in der Bestellung keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, gelten nach Wahl des Auftraggebers folgende Zahlungsziele: 3 (drei) Prozent Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen oder 30 (dreißig) Tage netto jeweils ab Rechnungserhalt, wobei die Bestimmungen über den Beginn des Fristenlaufes (Punkte 13.5., 13.6. und 13.7.) zu beachten sind. Die Zahlung gilt mit Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank – sei es in Schriftform oder per elektronischer Datenübermittlung – bzw. mit Postaufgabe eines entsprechenden Verrechnungsschecks als geleistet. Sollte eine oder mehrere Teilrechnungen nicht innerhalb der Skontofrist bezahlt werden, bleibt der Skontoanspruch für zeitgerecht bezahlte Rechnungen dennoch aufrecht.
- 13.6. Der Beginn des Fristenlaufs im Sinne des Punktes 13.5. ist solange gehemmt als (i) keine vollständige und prüffähige Rechnung im Sinne des § 11 UStG vorliegt, (ii) der Auftraggeber die Annahme der Lieferungen und/oder Leistungen verweigert, (iii) er die Lieferungen und/oder Leistungen unter dem Vorbehalt einer eingehenden Prüfung annimmt oder (iv) eine förmliche Abnahme vorgesehen und diese (noch) nicht erfolgt ist.
- 13.7. Bei elektronisch übermittelten Rechnungen beginnt der Fristenlauf im Sinne des Punktes 13.5. an dem der Übermittlung der elektronischen Rechnung folgenden Arbeitstag (siehe Punkt 4.6. letzter Satz). Der Fristenlauf des Punktes 13.5. wird durch Betriebsurlaube des Auftraggebers gehemmt, wenn die elektronisch übermittelte Rechnung während des Betriebsurlaubes übermittelt wird. Die Betriebsurlaube des Auftraggebers werden von diesem auf seiner Homepage im Internet (www.herbsthofer.at) veröffentlicht.
- 13.8. Unberührt von diesem Punkt 13. bleiben die Rechte des Auftraggebers, die Zahlung wegen Gewährleistungsansprüchen zu verweigern sowie Deckungs- und Haftungsrückerlässe einzubehalten.
- 13.9. Erfolgt die Lieferung in Teilen und ist demgemäß auch die Bezahlung der Rechnungen in Teilen vereinbart, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß für die einzelnen Teilrechnungen.
14. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung
- 14.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Lieferung oder sonstige Leistung nach § 1052 ABGB bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern.
- 14.2. Im Falle von mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen ist der Auftraggeber bis zur vollständigen Mängelbehebung berechtigt, seine gesamte Leistung aus dem Vertrag zurückzubehalten.
- 14.3. Der Auftraggeber hat das Recht, die Ansprüche des Auftragnehmers mit seinen allfälligen Ansprüchen auf Gewährleistung und Schadenersatz sowie auf Bezahlung der Pönale auch dann aufzurechnen, wenn diese Ansprüche vom Auftragnehmer noch nicht anerkannt sind.

- 14.4. Das Recht zur Aufrechnung besteht auch dann, wenn die Gegenforderungen des Auftraggebers mit denen des Auftragnehmers in keinem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.
- 14.5. Dem Auftragnehmer steht kein wie immer geartetes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu.
15. Subunternehmer, Vertragsübernahme, Abtretung von Ansprüchen.
- 15.1. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der jeweils im Einzelfall einzuholenden ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kopie der jeweiligen Bestellung (Subvergabe) zur Verfügung zu stellen.
- 15.2. Bei durch den vom Auftraggeber nicht genehmigten Subvergaben ist der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall sind Ansprüche des Auftragnehmers gemäß § 1168 ABGB und/oder einer vergleichbaren (gesetzlichen) Regelung ausgeschlossen. Die Genehmigung einer Subvergabe durch den Auftraggeber schränkt die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Bestellung des Auftraggebers nicht ein. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der Auftragnehmer ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer haftbar wie für eigene Handlungen/Unterlassungen.
- 15.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in der Bestellung enthaltene Bedingungen und Regelungen auf den Subunternehmer überzubinden.
- 15.4. Ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten zu übertragen. Dasselbe gilt für die Abtretung der Ansprüche aus den vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen.
16. Rechte Dritter
- 16.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass sowohl die Lieferungen und/oder Leistungen selbst als auch der Gebrauch derselben frei von Rechten Dritter sind und in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Design-, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder Boykotts, Blacklists etc. hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 16.2. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet oder geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber und/oder den (End-)Kunden des Auftraggebers ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem Auftraggeber und/oder dem (End-)Kunden des Auftraggebers den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen und/oder Leistungen zu garantieren oder andere akzeptable Alternativen kostenlos bereitzustellen.

17. Produkthaftung, Versicherung

- 17.1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich Ansprüche Dritter aus dem Titel Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.
- 17.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich ausreichend gegen Forderungen aufgrund von Produkthaftungen und/oder sonstigen potentiellen Schadensrisiken versichern zu lassen (Betriebshaftpflichtversicherung) und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1. Für diese EKB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des österreichischen und des internationalen Kollisionsrechtes sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 18.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht in Linz. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch das für den Auftragnehmer zuständige Gericht anzurufen.

19. Salvatorische Klausel, Auslegung; Referenz

- 19.1. Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige, dem angestrebten Ziel möglichst nahekommende Bestimmung, ersetzt.
- 19.2. Diese EKB sowie die in der Bestellung oder in sonstigen Vertragsdokumenten enthaltenen Regelungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dadurch keine Einschränkung der gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers gewollt ist.
- 19.3. Dem Auftragnehmer ist es ohne vorangehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt, mit und/oder für diesen abgewickelte Aufträge und/oder Projekte in seine Referenzliste aufzunehmen.